



## Vorlage

Datum: 05.12.2023  
Vorlage FB I/4868/2023

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts / interkommunaler Bauhof</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Schritte zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für den gemeinsamen interkommunalen Bauhof gemeinsam mit der Hansestadt Wipperfürth voranzutreiben mit dem Ziel, zum 01.01.2025 eine Gründung zu vollziehen.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat		öffentlich

### Sachverhalt:

Hintergrund der geplanten Änderung der Rechtsform des bewährten, interkommunalen Bauhofes ist, dass bei der bisherigen Gestaltung durch eine öffentlich – rechtliche Vereinbarung beider Städte ab dem 01.01.2025 aufgrund des § 2b Umsatzsteuergesetz Steuerpflicht für die Schloss – Stadt Hückeswagen bestünde.

Bisher wurde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, innerhalb einer Übergangsfrist zu optieren, d.h. zu wählen, ob weiter die Anwendung des bisherigen Rechtes gewählt wird oder neues Recht. Die Frist wurde bereits verlängert und das alte Recht gilt nun bis zum 31.12.2024, ab dem 01.01.2025 wären die Leistungsbeziehungen grundsätzlich steuerpflichtig.

Die Leistungen des interkommunalen Bauhofes würden sich für Hückeswagen um 19 % verteuern. Die Mehrbelastung in Hückeswagen beliefe sich dabei auf rd. 350 T € jährlich abzüglich eines geringeren Vorteils aus einem Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug wird eher unwesentlich sein, da die Kosten im Wesentlichen aus dem Personalaufwand resultieren.

Damit ist das Modell nicht mehr tragfähig und es stellt sich die Frage nach alternativen Lösungen. Die dauerhafte Verteuern um 19 Prozent ist weder wirtschaftlich noch tragbar. Eine Beendigung der Zusammenarbeit beim Bauhof würde erhebliche finanzielle Folgen für beide Kommunen nach sich ziehen sowie sich auch negativ auf die Leistungsfähigkeit des Bauhofes und die Qualität der Leistungen für BürgerInnen auswirken.

**Hierzu wird seitens des Kommunal- und des Finanzministeriums NRW dringend darauf verwiesen, die Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Steuerpflicht nicht entstehen zu lassen!**

Eine alternative Lösung, die auch bereits positiv von der Finanzverwaltung entschieden wurde, ist die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) nach § 114 a GO NRW i.V.m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW).

Daraus würden sich z.B. folgende Konsequenzen ergeben:

- Sicherstellung der erfolgreichen und guten interkommunalen Zusammenarbeit im Bauhof
- Vergleichbare Selbständigkeit der AöR wie bei einer GmbH bei gleichzeitiger Steuerung und Kontrollmöglichkeit durch den Rat (wirkungsvolle Steuerung)
- Mehr Spielraum für Gemeinden zu den rechtlich unselbständigen Betrieben (Eigenbetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
- Beibehaltung der Dienstherrnfähigkeit
- Gewährträgerschaft (Haftung für alle Verbindlichkeiten der AöR) bleibt allein bei den Städten, es ist keine Beteiligung (privater) Dritter möglich
- Die Dienst-/Arbeitsverhältnisse werden 1:1 per Überleitungsvertrag auf die AöR als Anstellungskörperschaft des öffentlichen Rechts übertragen.
- Ausschalten des Spannungsverhältnisses des bundesrechtlichen Gesellschaftsrechts (HGB, GmbHG) und dem landesrechtlichen Kommunalverfassungsrecht (GO NRW)
- Bündelung von wirtschaftlichen und hoheitlichen Aufgabenbereichen in einer Rechtsform ermöglichen, dies ist „nur in der Organisationsform der AöR“ möglich
- Zu der Rechtsform der AöR liegen bereits positive verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung vor!

Das empfohlene Konstrukt der AöR, deren Inhalte und der Fahrplan sowie die Beweggründe wurden bereits dem Bauhofpersonal, Teilen aller Fraktionen und den Personalräten beider Städte vorgestellt und gemeinsam erörtert. Dabei wurde von allen Beteiligten vereinbart, die Belange, Anregungen und die Kritiken im weiteren Verfahren über die Personalräte zu sammeln und diese im weiteren Verfahren einfließen zu lassen, um ein gutes Endprodukt zu erzielen.

Der Rat wird mit dieser Vorlage gebeten die Verwaltung zu beauftragen, den Prozess zur Gründung einer AöR weiter zu betreiben. Die Verwaltung wird die Fraktionen im Laufe des Jahres 2024 regelmäßig über den Fortschritt und über die Sachstände informieren.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Gründung einer AöR entstehen auch Mehraufwendungen, die noch im Einzelnen geprüft und dargestellt werden. Diese stehen jedoch in keinem Verhältnis zu der Mehrbelastung durch die Steuerbelastung für alle Leistungen des Bauhofes ab dem 01.01.2025.

### **Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Isabel Bever